

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung
Studienbetrieb

Vom 26. Juli 2021

Auf Grund von § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 30. Juni 2021 (GBl. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „nach Maßgabe dieser Verordnung“ und die Wörter „der Akademieleitung“ durch die Wörter „die Akademieleitung der Zulassung, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

- „2. im Fall der in § 8 Absatz 3 Satz 3 für Prüfungen geregelten Ausnahme,“

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
 - cc) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Abstand“ durch die Wörter „Mindestabstand von 1,5 Metern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ das Wort „unberührt“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Reihentestung“ durch die Wörter „Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken,“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Reihentestung“ durch das Wort „Testung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO kann das Studierendenwerk für Studierende der Hochschule eine zweimal wöchentliche Testung vorsehen oder eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 anerkennen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 6 CoronaVO“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb; eine Datenverarbeitung ist in Archiven und Bibliotheken bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich,“.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „, außer bei Prüfungen“ eingefügt.
6. Dem Wortlaut von § 10 wird folgender Satz vorangestellt:


„Studentische Lernplätze können vom Rektorat zugelassen werden.“
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gilt § 13 Absätze 2 und 4 CoronaVO, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Aufenthalt von Gruppen ist im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO in Verbindung mit § 7 CoronaVO nach Voranmeldung zulässig.“.
8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „26. Juli 2021“ durch die Angabe „23. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 2021


Bauer